

Länderbericht Österreich

Inhalt:

Einleitung	3
1. Aktuelle Situation im Land	3
2. Statistisches	3
Asylanträge	3
Anerkennungsraten	5
Deportations / Removals	5
Spezielle Verfahren	6
A. Gesetzliche und strukturelle Rahmenbedingungen	6
1. Ratifizierungen	6
2. Gesetzliche Grundlagen	7
3. Zuständigkeiten	8
4. Gesellschaftlicher Kontext	8
5. Zugang zum Asylverfahren: Einreisevoraussetzungen und Antragstellung	9
6. Sonderverfahren	9
7. Verteilung	10
B. Details	11
1. Information (RL Art. 5)	11
2. Dokumentation (RL Art. 6)	12
3. Rechtsbeistand, Rechtsschutz, soziale Beratung, NGO-Zugang (RL Art. 14)	12
4. Wohnsitz und Bewegungsfreiheit (RL Art. 7)	14
5. Familien (RL Art. 8)	14
6. Medizinische Untersuchungen (RL Art. 9)	14
7. Grundschule und weiterführende Bildung für Minderjährige, Zugang zu Arbeit, Berufliche Bildung (RL Art. 10, 11, 12)	15
8. (Materielle) Aufnahmebedingungen	17
9. Medizinische Versorgung	21
10. Entzug und Einschränkungen (RL Art. 16)	22
11. Besonders Schutzbedürftige (RL Art. 17-20)	23
12. Schulung des Personals von Behörden und Organisationen (RL Art 24)	25
C. Handlungsbedarf	25
Allgemeine Bestimmungen über die Aufnahmebedingungen	25
Art. 7 Wohnsitz und Bewegungsfreiheit	25
Art. 11, 12 Beschäftigung, Berufliche Bildung	26
Art. 13 (3 und 4) ausreichende Mittel für den Lebensunterhalt und Kostenbeiträge	26
Art. 14 (5) Modalitäten der materiellen Aufnahmebedingungen	26
Art. 14 (7) Modalitäten der materiellen Aufnahmebedingungen	26
Bestimmungen betreffend besonders bedürftige Personen	27
Art. 19 (2), (4) Unbegleitete Minderjährige	27

Einleitung

1. Aktuelle Situation im Land

Österreich hat immer wieder bei Krisen in Nachbarregionen eine größere Anzahl von Flüchtlingen aufgenommen. Viele erhielten einen temporären Schutzstatus. Flüchtlinge aus Bosnien wurden weitgehend integriert, während Flüchtlingen aus dem Kosovo nur in Ausnahmefällen auch nach Beendigung des temporären Schutzes aus humanitären Gründen der weitere Aufenthalt ermöglicht wurde. Ein Teil der Balkanflüchtlinge ersuchte auch um Asyl, was sich in steigenden Asylantragszahlen gegen Ende des letzten Jahrhunderts niederschlug. Dazu kamen viele Asylsuchende aus Afghanistan.

Die Kapazitäten des Asylsystems hielten mit der steigenden Zahl von Antragstellern nicht schritt, die Dauer der Verfahren stieg. Die jahrzehntelange Position als Transitland von Flüchtlingen wurde auch nach 1989 weiter gepflegt, indem die asylrechtlichen Regelungen verschärft und die soziale Situation verschlechtert wurde. Obdachlosigkeit in Österreich motivierte viele zur Weiterwanderung in andere EU-Staaten. Im Jahr 2003 wurden noch 80 % der Verfahren (rund 25.000) beendet, weil die oder der Asylsuchende keine Adresse hatte oder an dieser nicht erreichbar war oder ein im Ausland gestellter Antrag gegenstandslos wurde, im Jahr 2004 senkte sich der Anteil dieser Verfahrensabschlüsse bereits auf 60 Prozent, 2005 fiel er weiter auf 50 Prozent. Nur 6400 Verfahren wurden rechtskräftig abgeschlossen – inklusive der Fälle, in denen entschieden wurde, dass Österreich nicht zuständig ist. Seit 2003 sind die Asylantragszahlen rückläufig.

Im Juli 2005 wurden asylrechtliche Verschärfungen beschlossen, die den mit der Asylnovelle 2003 eingeschlagenen Kurs weiterführen. Unter dem Vorwand, Asylmissbrauch zu bekämpfen, werden vermehrte Mitwirkungspflichten und Sanktionen vorsehen, insbesondere die Anordnung von Abschiebungshaft während der Dublin-Konsultationsverfahren und die Verlängerung der Dauer der Abschiebungshaft. Die Erstanhörung in den Erstaufnahmestellen soll durch Sicherheitsorgane durchgeführt werden. Die Zustellung von Bescheiden durch die Fremdenpolizei bezweckt die Inhaftierung nach zurückweisendem Bescheid und erschwert Asylsuchenden den Zugang zu Rechtsmitteln und Rechtsberatung.

2. Statistisches

Asylanträge

1. Anzahl der Anträge (Abweichung gegenüber Vorjahr in %):

2004	2005	Variation +/- (%)
24676	22461	- 8,8

Quelle: <http://www.bmi.gv.at>

2. Wichtigste Herkunftsländer/Nationalität:

Herkunftsland	2004	2005	Variation +/- (%)
Serbien Montenegro	2835	4403	+ 55
Russische Föderation	6172	4355	- 29
Indien	1839	1530	- 17
Moldau	1346	1210	- 10
Türkei	1114	1064	- 5
Georgien	1731	954	- 45

Afghanistan	757	923	+ 22
Nigeria	1828	880	- 52
Mongolei	511	640	+ 25
Bangladesch	330	548	+ 66
Armenien	414	516	+ 25
Pakistan	575	498	- 13
China Volksrep	571	468	- 18
Mazedonien	323	452	+ 40
staatenlos	197	377	+ 91
Iran	343	306	- 11
Belarus	213	297	+ 39
Ukraine	426	279	- 35
Irak	232	221	- 5

Quelle: <http://www.bmi.gv.at>

3. *Unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen nach Herkunftsland:*

Herkunftsland (2005)	Total
Afghanistan	93
Russian Föderation	74
Nigeria	74
Moldau	70
Indien	64
Serbien Montenegro	60
Mongolei	39
Algerien	30
Georgien	30
Gambia	27
Belarus	27
Bangladesch	21
GESAMT	790

Quelle: <http://www.bmi.gv.at>

Anerkennungsraten

4. Gesamtzahl der entschiedenen Anträge und zuerkannter Status:

Status	2004		2005	
	Number	%	Number	%
Asyl	4.913	49,8	4.528	45,5
Asylantrag abgewiesen	4.955	50,2	5.426	54,5
Beendete Verfahren (inkl Zurückziehung, Gegenstandslosigkeit, Folgeantrag)	15.918	61,4	17.406	
Offene Verfahren	36.609		41.484	
Andere Entscheidungen – Subsidiärer Schutz	947	17,2	772	16
Gesamt Entscheidungen				

Quelle: <http://www.bmi.gv.at>

5. Entscheidungen 2005 nach Herkunftsland:

Herkunftsland	Gesamt Entscheidungen	GFK Anerkennung	Schutz vor Abschiebung	Beendete Verfahren	Abweisungen GFK -Status	Formale Verfahren
Russische Föderation	2678	2427	216	3285	251	607
Serbia and Montenegro	1475	462	91	2324	1013	849
Afghanistan	662	70	14	1037	592	375
Türkei	656	517	164	860	139	204
Nigeria	638	7	9	1128	631	490
Georgia	533	58	33	1086	475	553
Indien	354	1	0	1340	353	986
Iran	287	247	19	588	40	301
Moldau	221	7	11	1332	214	1111
Irak	179	130	56	344	49	165
Mazedonien	174	8	8	285	166	111
Ukraine	170	32	13	324	138	154

Deportations / Removals

6. Zurückgeschobene Personen aufgrund der Drittstaatsklausel:

Keine Daten verfügbar für Zurückschiebungen von AsylwerberInnen. Anzahl der Zurückweisungen von Asylanträgen aufgrund der Drittstaatsklausel: 18

Zurückweisungen an der Grenze 2005 (verschiedene Gründe): 27.013

AsylwerberInnen sollten in diesen Zahlen nicht enthalten sein, da die Zurückweisung von AsylwerberInnen an der Grenze nicht vorgesehen ist. Wir wissen allerdings nicht, ob alle Asylsuchenden ihren Wunsch, Asyl zu beantragen, vorbringen konnten.

Quelle: www.bmi.gv.at

7. Abschiebung abgewiesener AsylwerberInnen:

Die Zahlen beinhalten alle Abschiebungen, unabhängig vom vorangegangenen Aufenthaltsstatus 2005: 4.277

Quelle: www.bmi.gv.at

Abschiebungen von Fremden ins Herkunftsland oder in Drittstaaten: keine Daten verfügbar

8. Dublin II Convention practice:

Länder	Anzahl der Anfragen von Österreich 2005	Anzahl der Anfragen an Österreich 2005
Slowakei	2117	60
Polen	1915	243
Ungarn	946	17
Deutschland	625	1116
Tschechische Republik	370	53
Italien	325	99
Frankreich	204	558
Schweden	142	286
Andere	607	818
Gesamt	7251	3250

Spezielle Verfahren

9. Flughafen-Verfahren

70 Flughafen-Verfahren 2005, bei denen UNHCR eingebunden war, insgesamt 917 Asylanträge am Flughafen. In 56 Fällen erteilte UNHCR die Zustimmung, den Antrag wegen offensichtlicher Unbegründetheit abzuweisen.

A. Gesetzliche und strukturelle Rahmenbedingungen

1. Ratifizierungen

	Ratifiziert	In Kraft	Rang
GFK	01.11.1954	30.01.1955	Einfach gesetzlicher Rang, unmittelbar anzuwenden (self-executing)
EMRK	05.08.1958	03.09.1958	Verfassungsrang (relevant für Prüfung von Abschiebungshindernissen)
Kinderrechtskonvention	06.08.1992		Einfachgesetzlich, mit Vorbehalt
Antifolterkonvention	06.01.1989	01.05.1989	
Asylgesetz (AsylG 2005)	07.07.2005	01.01.2006	Einfachgesetzlich
Verfassung		1929	enthält keinen Rechtsanspruch auf Asyl

2. Gesetzliche Grundlagen

Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG BGBl. I Nr. 80/2004, 15.07. 2004

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich

Die Grundversorgungsvereinbarung regelt die Zuständigkeit von Bund und Ländern, definiert Zielgruppen und Leistungen. Diese Vereinbarung trat am 1.5.2004 in Kraft. Sie wird auch als Beitrag zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie angesehen.

Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005) BGBl. Nr. 405/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2005

Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der das unbefugte Betreten und der unbefugte Aufenthalt in den Betreuungseinrichtungen des Bundes verboten wird (Betreuungseinrichtungen-BetreutungsV 2005 – BEBV 2005)

BGBl. II Nr. 2/2005, .ausgegeben am 3. Jänner 2005

Regelt den Zutritt zu den 5 Betreuungseinrichtungen des Bundes

Auf Bundesebene wird die Unterstützung zum Lebensunterhalt für Asylsuchende ab 2006 durch das Grundversorgungsgesetz-Bund geregelt. Es enthält Kriterien für Leistungsansprüche, für die Art und Dauer der Leistungen.

Durch die Grundversorgungsvereinbarung von Bund und Ländern kam es zu einer Kompetenzänderung. Dieser wurde in der ab 2005 geltenden Fassung des Bundesbetreuungsgesetzes (mittlerweile als Grundversorgungsgesetz-Bund neu erlassenen Gesetzes) Rechnung getragen, indem der Bund seine Kompetenz bei der Gewährleistung materieller Aufnahmebedingungen auf Asylsuchende in Betreuungsstellen des Bundes (fünf Betreuungsstellen, davon drei Erstaufnahmestellen) einschränkt. Der überwiegende Teil der Asylsuchenden unterliegt den gesetzlichen Regelungen der Länder, denen ab 01.05.2004 eine Reihe von Kompetenzen übertragen wurde.

In allen Ländern gibt es bisher Regierungsbeschlüsse zur Implementierung der

Grundversorgungsvereinbarung, Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der §15a Vereinbarung oder Änderungen der Sozialhilfegesetze sind jedoch nur teilweise erfolgt.

Solche Änderungen sind bis 1.1.2006 vom Bundesland Wien und Steiermark durchgeführt worden, aus den Ländern Tirol und Burgenland liegen Gesetzesentwürfe vor.

In den säumigen Ländern sind die Grundversorgungsleistungen, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht, ungeklärt, da das Bundesbetreuungsgesetz dann nur noch für einen Bruchteil der Asylsuchenden, hauptsächlich während der Zulassungsprüfung, anwendbar ist.

Nach den Sozialhilfegesetzen der Länder sind Asylsuchende in den meisten Bundesländern berechtigt, Leistungen aus der Sozialhilfe zu beziehen, allerdings nach dem Grundsatz der Subsidiarität.

Das Fremdenpolizeigesetz 2005 (BGBl.I Nr.100/2005) ist auf Asylsuchende anwendbar, bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gelten Ausnahmen.

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (BGB. Nr.218/1975, zuletzt novelliert BGBl. I Nr.104/2005) sieht Höchstquoten und Kriterien für die Aufnahme einer Beschäftigung vor.

Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert werden (EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz), BGBl. I Nr. 28/2004, 27.04.2004.

Die Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sieht die Erteilung einer Bewilligung für Asylsuchende nach drei Monaten vor, wenn noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. 1996/242

3. Zuständigkeiten

Bund	
Innenministerium	Die Asylbehörde erster Instanz ist das Bundesasylamt. Es untersteht dem Bundesministerium für Inneres. Auch die Berufungsbehörde, der Unabhängige Bundesasylsenat (UBAS) ist seit 2003 dem Innenministerium zugeordnet.
Schule / Studium	Bildungs- und Wissenschaftsministerium
Beschäftigung	Ministerium für Arbeit und Wirtschaft

Die Bundesländer sind indessen zuständig für die Unterstützung von Asylsuchenden, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln finanzieren können (Grundversorgung bzw. Sozialhilfe), sofern ihre Versorgung nicht in die Kompetenz des Bundes fällt

4. Gesellschaftlicher Kontext

Der Zugang zur Sozialhilfe der Länder ist durch die Grundversorgungsvereinbarung blockiert. In den Sozialhilfegesetzen der Länder wird – sofern AsylwerberInnen überhaupt einen Leistungsanspruch haben – Unterstützung nur dann eingeräumt, wenn vergleichbare Leistungen nicht aus anderen Rechtsansprüchen geltend gemacht werden können. Der Zugang zu Sozialhilfeleistungen für Asylsuchende wurde in den letzten Jahren in etlichen Ländern restriktiver, entweder durch die Einführung einer Wohnsitzdauer als Anspruchsvoraussetzung (Steiermark) oder durch gänzlichen Ausschluss aller österreichischen Staatsbürgerinnen und -bürgern nicht gleichgestellten Migrantinnen und Migranten (Tirol).

Die Sozialhilfegesetze der Länder sind keineswegs einheitlich, sondern sehen unterschiedliche Voraussetzungen und Leistungen vor.

Die Richtsätze der Länder für eine allein unterstützte Person reichen von €411,- in Tirol (2005) €382,10 im Burgenland bis €532,20 in Oberösterreich.

Die Sozialhilfe der Länder ist nicht nur durch unterschiedliche Richtsätze für den Lebensunterhalt gekennzeichnet, sondern umfasst auch unterschiedliche weitere Leistungen, wie beispielsweise Heizkostenzuschüsse, Bekleidungs-geld, Weiterbildungsbeiträge, Mietkosten in tatsächlich anfallender Höhe oder nach Richtsatz.

Für einen Vergleich mit Sozialleistungen für Österreicherinnen und Österreicher kann nur die Unterstützung für privat wohnende Asylsuchende herangezogen werden, da in organisierten Unterkünften Kosten des Betreibers im Tagessatz inbegriffen sind (Personal, Investitionen, Instandhaltung).¹ Bei privat Unterstützten wird die Kluft zu Leistungen für Österreicherinnen und Österreicher deutlicher:

So erhält ein Steirer €486,- monatlich (da der Betrag 14 mal ausbezahlt wird eigentlich €567,- pro Monat nach dem Sozialhilferichtsatz 2005) für den Lebensunterhalt, während ein Asylwerber nur € 180 erhält. Anzumerken ist jedoch, dass in der Steiermark und auch in Oberösterreich Sozialhilfe rückgefordert werden kann, sobald die Notlage beendet ist. Bei den Mietkosten zeigt das Wiener Beispiel, dass die Mietkosten eines oder einer Asylsuchenden nicht einmal die Hälfte ausmachen dürfen: Asylsuchende erhalten maximal € 110 vergütet, Österreicherinnen und Österreicher hingegen maximal € 251,60. Übliche Mietkosten liegen weit über €110. Während bei den Unterstützungen durch Sozialhilfe Valorisationen vorgenommen werden, fehlt diese bislang für die Grundversorgung². Die erhebliche Unterschreitung der Sozialhilferichtsätze durch die Grundversorgung erschwert den Zugang zu einem Leben außerhalb von organisierten Quartieren/Flüchtlingsheimen und beeinträchtigt die Integration von AsylwerberInnen.

¹ Nimmt man den Tagessatz von €16, werden €480 pro Monat vergütet, ein Betrag, der bereits unter den Sozialhilfeleistungen der Länder liegt, wenn man die individuellen Mietkosten berücksichtigt.

² Der Tagsatz für Versorgung und Unterkunft von AsylwerberInnen ist seit der Bundesbetreuungsverordnung 1992 nicht mehr erhöht worden, damals wurden €16,40 als Höchstsatz festgelegt.

Keine Benachteiligung besteht bei der Krankenversicherung. Alle Asylsuchenden in der Grundversorgung sind krankenversichert. Nicht durch die Versicherung abgedeckte Kosten können im Einzelfall übernommen werden.

Der Bezug von Familienbeihilfe für Kinder wird in den Sozialhilfesystemen bei der Richtsatzfestlegung berücksichtigt. Für AsylwerberInnen wurde der Anspruch im Dezember 2004 abgeschafft³.

5. Zugang zum Asylverfahren: Einreisevoraussetzungen und Antragstellung

Ein Asylantrag ist *gestellt*, wenn Personen gegenüber einer Sicherheitsbehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erkennen geben, in Österreich Schutz vor Verfolgung zu suchen. *Eingebracht* ist der Antrag erst dann, wenn die Person entweder persönlich in einer Erst-aufnahmestelle (EAST) den Antrag stellt oder von einem Sicherheitsorgan der Erstaufnahmestelle vorgeführt wird. Es gibt drei Erstaufnahmestellen: EAST Ost (Traiskirchen und Flughafen) und EAST West (Thalham).

Die durchschnittliche Dauer eines Asylverfahrens ist in der ersten Instanz im Schnitt mehrere Monate. Berufungsverfahren dauern im Schnitt ein bis zwei Jahre; manche Verfahren sind (nach mehrmaligem Hin und Her zwischen Verwaltungsgerichtshof und Zweitinstanz) auch nach über fünf Jahren noch anhängig.

Rechtsschutz

Abschiebeschutz während des Zulassungsverfahrens

Berufungen gegen zurückweisende Bescheide (sicherer Drittstaat oder Zuständigkeit eines anderen EU Staates) kann der Unabhängige Bundesasylsenat (UBAS) binnen sieben Tagen nach Eingang der Berufungsvorlage die aufschiebende Wirkung zuerkennen. Wird diese nicht innerhalb der Frist zuerkannt, endet der Abschiebeschutz.

Da die Nichtzulassung zum Verfahren mit einer Ausweisung verbunden wird, ist individuell zu prüfen, ob Art.2, 3, 8 oder Zusatzprotokoll Nr.6 oder 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch den Vollzug der Ausweisung verletzt würden. Im Einzelfall kann der Aufenthalt während des Berufungsverfahrens weiter geduldet werden. Im drittinstanzlichen Verfahren kann der Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

Abschiebeschutz während des laufenden Asylverfahrens

Bei zugelassenen Verfahren besteht in der Regel bis zur Entscheidung der zweiten Instanz (UBAS) Abschiebeschutz in Form der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung. Die Behörde 1.Instanz (Bundesasylamt) kann der Berufung die aufschiebende Wirkung einer Berufung aberkennen, wenn der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt, die Behörden über die Identität, Staatsangehörigkeit und Echtheit der Dokumente zu täuschen versucht, keine Verfolgungsgründe vorbringt, das Vorbringen offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht oder den Antrag erst gestellt hat, nachdem eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar erlassen worden ist. Bei einer Berufung besteht der Abschiebungsschutz bis zu 7 Tagen nach Einlangen beim UBAS, danach nur wenn die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde.

Im Beschwerdeverfahren kann der Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wodurch die (mit dem zweitinstanzlichen negativen Bescheid erloschene) vorläufige Aufenthaltsberechtigung wieder auflebt. In der Zwischenzeit besteht eine Schutzlücke. Da die Abweisung des Asylantrages – bei gleichzeitiger Ablehnung subsidiären Schutzes – stets mit einer Ausweisung zu verbinden ist, kann diese Schutzlücke sehr problematisch werden.

6. Sonderverfahren

Grenzverfahren

³ Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes BGBl Nr.142/2004 vom 15.12.2004

Von Gesetzes wegen sind Flüchtlinge, so bald sie die Grenze passiert haben, der Erstaufnahmestelle vorzuführen, unabhängig davon, ob sie die Einreisevoraussetzungen des Fremden Gesetzes (gültiger Pass, Visum, Übertritt an Grenzkontrollstellen) erfüllen. Zu diesem Zweck können sie auch festgenommen werden. Ist der Transport in die EAST nicht umgehend möglich, können Asylsuchende bis zu 48 Stunden auch in Hafträumen der Sicherheitsorgane festgehalten werden.

Sonderverfahren am Flughafen

Bei Asylsuchenden, die über einen Flughafen anreisen, kann aufgrund einer Entscheidung des Bundesasylamtes das Zulassungsverfahren am Flughafen durchgeführt werden oder die Einreise gestattet werden, wenn die Zurückweisung oder Abweisung des Antrags nicht wahrscheinlich ist. Wird das Verfahren am Flughafen geführt, hat der Asylwerber sich im Grenzkontrollbereich aufzuhalten (Sondertransit oder Zurückweisungszone) und unterliegt bis längstens 6 Wochen der „Sicherung der Zurückweisung“.

Ein Asylantrag darf im Flughafenverfahren nur dann abgewiesen werden, wenn der Antrag als offensichtlich unbegründet eingestuft wird, sich demnach keine begründeten Hinweise auf Schutzgründe vorliegen und der Asylwerber die Asylbehörde über seine Identität, Staatsangehörigkeit oder Echtheit seiner Dokumente zu täuschen versucht, das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht, keine Verfolgung vorgebracht wurde oder der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt. Im Gegensatz zu den Zulassungsverfahren in den anderen EAST gibt es im Verfahren am Flughafen nur eine Einvernahme, bei dieser ist ein Rechtsberater anwesend.

Abweisungen und Zurückweisungen wegen Drittstaatsicherheit dürfen am Flughafen nur mit Zustimmung des UNHCR erfolgen. Dieses Vetorecht gilt nicht für Zurückweisungen in Dublin-Verfahren. Bei Zurückweisungen wegen Drittstaatssicherheit wird die Zustimmung nur erteilt, wenn eine Erklärung des Drittstaates über den Zugang zu einem Asylverfahren vorliegt, was nie der Fall war. Bei Verfahren am Flughafen gilt für die Berufungsfrist eine Sonderregelung: sie beträgt nur sieben Tage. Die Entscheidungsfrist des UBAS ist auf 2 Wochen verkürzt.

Zulassungsverfahren

Bei diesem „Vorprüfungsverfahren in der EAST sollen primär unzulässige Anträge erledigt werden. Dazu zählen wegen Drittstaatssicherheit oder Zuständigkeit eines anderen EU-Staates zurückzuweisende Anträge sowie Folgeanträge. Im Zulassungsverfahren kann aber auch eine inhaltliche Entscheidung (positiv oder negativ) getroffen werden.

Das Zulassungsverfahren darf höchstens 20 Tage dauern, danach gilt der Asylantrag als zugelassen, außer es werden Dublin Konsultationen geführt. Während des Zulassungsverfahrens ist der Aufenthalt eines Asylwerbers nur im Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde geduldet, bis zur erkennungsdienstlichen Behandlung als Teil dieses Verfahrens darf die EAST nicht verlassen werden.

Neben der erkennungsdienstlichen Behandlung sind Sicherheitsorgane im Zulassungsverfahren auch für die Durchführung einer „Befragung“ (zum Fluchtweg sowie eingeschränkt auch zu den Fluchtgründen) zuständig.

Innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Frist von maximal 72 Stunden hat eine Einvernahme des Asylwerbers zu erfolgen und ist der Asylwerber darüber zu informieren, ob sein Antrag zugelassen, zurückgewiesen oder voraussichtlich negativ entschieden werden wird. Ist ein negativer Abschluß bereits im Zulassungsverfahren geplant, hat eine Rechtsberatung zu erfolgen sowie eine zweite Einvernahme unter Anwesenheit des Rechtsberaters.

7. Verteilung

Seit 01.05.2004 werden alle Asylsuchenden zuerst zu den EAST gebracht bzw. müssen dort ihre Asylanträge einbringen. Wird das Asylverfahren zugelassen, wird die oder der Asylsuchende nach Maßgabe der freien Plätze in ein Bundesland verlegt. Aufnahmen ins Betreuungssystem bisher unversorgter Asylsuchender erfolgen auch durch die Länder. Das Grundversorgungsgesetz Bund sieht vor, daß nach Zulassung des Verfahrens der Bund für höchstens 14 Tage Grundversorgung leistet, kann der Asylbewerber in diesem Zeitraum in keinen Betreuungsplatz der Länder zugewiesen werden, befindet er sich unversorgt im rechtlichen Niemandsland.

Asylsuchende, deren Verfahren nicht zugelassen wird, bleiben entweder in der EAST oder werden in Abschiebungshaft genommen. Abschiebungshäftlinge können – sofern humanitäre Gründe dafür sprechen – auch in ein Quartier gebracht werden, in dem anstelle der Abschiebungshaft das „Gelindere Mittel“ (private Unterbringung mit Meldeauflagen gemäß §77 FrG) vollzogen wird. Meist trifft dies für Kinder und Ehefrau eines Abschiebungshäftlings zu.

Seit 1.1.2006 können Asylsuchende bereits am Beginn des Verfahrens in Abschiebehaft genommen werden, wenn aufgrund der Befragung durch die Sicherheitsorgane anzunehmen ist, daß der Antrag wegen Unzuständigkeit Österreichs zurückgewiesen werden wird.

8. Dublin II

Nach Österreich überstellte Asylsuchende werden in der Regel wieder in jenem Bundesland aufgenommen, wo sie zuletzt gemeldet waren. In der Praxis kommt es aufgrund knapper Grundversorgungsplätze immer wieder zu längeren Wartezeiten, bis die Aufnahme in einem Bundesland erfolgt. Diese Wartezeit verbringen AsylwerberInnen mit ihrem Einverständnis im Sondertransitbereich des Flughafens, also in einem geschlossenen Zentrum, obwohl keine rechtlichen Gründe für eine Anhaltung vorliegen. Da es bei der Belehrung über diese freiwillige Anhaltung immer wieder zu Mißverständnissen kommt, entscheiden sich viele AsylwerberInnen auch dazu, den Flughafen zu verlassen und eigenständig in die EAST Traiskirchen oder andere Orte zu gehen. Damit verwirken sie jedoch die Aufnahme in die Grundversorgung (die rechtliche Grundlage für diese Vorgangsweise ist unklar, eventuell könnte § 6 Grundversorgungsgesetz anwendbar sein, wonach die Behörde = das Bundesasylamt über den ersten Unterbringungsort nach erfolgter Zulassung im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle des betroffenen Landes entscheidet).

Rücküberstellte Asylsuchende, die einen weiteren Asylantrag innerhalb von 6 Monaten stellen, nachdem das Verfahren während ihrer Abwesenheit (in erster Instanz) rechtskräftig entschieden wurde, können von der Aufnahme in die Betreuung ausgeschlossen werden (GVG-B §3 Abs1 Zi 3).

Asylsuchende, die auf das Ergebnis eines Konsultationsverfahrens warten, werden in der EAST versorgt. Außerdem werden in zwei Betreuungsstellen des Bundes (Reichenau und Bad Kreuzen) AsylwerberInnen mit anhängigen Dublin-Verfahren untergebracht. Am 31.12.2005 waren in diesen 250 AsylwerberInnen untergebracht, etwas mehr als Kapazität vorhanden ist. Eine Zuweisung in eine Betreuungsstelle der Länder ist seit 1.1.2006 nicht mehr möglich.

Seit 1.1.2006 können Asylsuchende bereits während des Konsultationsverfahrens in Abschiebehaft angehalten werden – als Maßnahme zur Sicherung der Ausweisung.

Das gesamte Dublin-Verfahren bis zur Überstellung bleiben Asylsuchende in Haft, die den Asylantrag in der Abschiebungs- oder Strafhafte stellen oder wenn eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot vor Stellen des Asylantrags erlassen wurde. Die Ausweisung kann bereits von den Sicherheitsbehörden aufgrund des unrechtmäßigen Aufenthalts erlassen werden, wenn der Wunsch um Asyl zu ersuchen, nicht erkannt wird.

Bisher wurden Asylsuchende unmittelbar nach der Bescheidzustellung in Abschiebungshaft genommen. Um nicht überstellt zu werden, haben etliche Asylsuchende die EAST verlassen, wenn ihnen die beabsichtigte Zurückschiebung mitgeteilt wurde.

B. Details

1. Information (RL Art. 5)

Asylsuchende erhalten in der EAST mehrere Informationsblätter, die in den gängigsten Sprachen zur Verfügung stehen.⁴ In der EAST und bei den Außenstellen des Bundesasylamtes stehen außerdem Informatoren, die die wichtigsten Abläufe des Asylverfahrens in mehreren Sprachen⁵ audiovisuell darstellen.

⁴ Eine Orientierungsinformation in der EAST über Unterbringung und Versorgung (Essenszeiten, Aufenthaltspflicht, ärztliche Untersuchung); eine Erstinformation über das Asylverfahren, ein Merkblatt über Pflichten und Rechte von Asylsuchenden, ein Informationsblatt über EURODAC (Datenerfassung, Weitergabe, Auskunft) sowie eine Belehrung gemäß der Dublin-Verordnung.

⁵ Insgesamt 14, Z.B. Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Türkisch, Arabisch, Russisch

Illiteraten Asylsuchenden werden auf Wunsch die Informationsblätter von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern vorgelesen. Die schriftlichen Informationen überfordern viele Asylsuchende durch ihre sprachliche und graphische Gestaltung sowie aufgrund des Umfangs. Nachfragen von NGO-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern haben ergeben, dass viele den Inhalt nicht kennen. Für Asylsuchende, die die gängigsten Sprachen nicht hinlänglich verstehen, ist Information zu Beginn des Asylverfahrens und in der Aufnahme, so wie sie die Richtlinie vorsieht, nicht gewährleistet.

Im Zulassungsverfahren erfolgt bei geplantem negativem Ausgang eine Beratung durch Rechtsberater.

Im weiteren Verfahrensablauf können Asylsuchende sich an Flüchtlingsberaterinnen und -berater beim Bundesasylamt wenden.

Information zu den Verlegungen in die Betreuungsstellen der Länder ist unzulänglich, meistens wird AsylwerberInnen die Verlegung nur sehr kurzfristig mitgeteilt. In den Unterkünften sind mehrsprachige schriftliche Hausordnungen nicht verpflichtend vorgesehen und kaum vorhanden, in etlichen Fällen haben NGOs schriftliche Hausordnungen erstellt. Für die Betreuungsstellen des Bundes wurde eine Hausordnung vom Bundesasylamt als (unveröffentlichte) Verordnung erlassen.⁶ Vor allem im Hinblick auf den Ausschluss von Leistungen wegen unzumutbaren Verhaltens für andere Asylsuchende ist eine dementsprechende Information unabdingbar.

Dublin II

Asylsuchende werden nicht über den vorgesehenen Termin der Überstellung in den zuständigen Staat informiert. Insbesondere weibliche Asylsuchende im „Gelinderen Mittel“ werden oft ohne Ankündigung früh morgens von der Polizei abgeholt, anschließend der Ehemann aus der Abschiebungshaft. Dies steht nicht in Einklang mit den Bestimmungen der Dublin-Verordnung.

2. Dokumentation (RL Art. 6)

In der EAST erhalten Asylsuchende eine Verfahrenskarte mit Lichtbild, die für die Dauer des Zulassungsverfahrens den geduldeten Aufenthalt bescheinigt und den Verfahrensstand enthält. Asylsuchende am Flughafen erhalten keine Bescheinigung. Mit Zulassung des Verfahrens wird von der EAST eine Aufenthaltsberechtigungskarte mit Lichtbild, mit der Schriftstücke des Bundesasylamtes übernommen werden können und die bis zum rechtskräftigen Abschluß des Asylverfahrens gültig ist, ausgestellt. Asylsuchende deren Antrag bereits in der EAST abgewiesen wird ohne daß der Berufung aufschiebende Wirkung zukommt, erhalten die Aufenthaltskarte erst ab Einbringung einer Berufung.

3. Rechtsbeistand, Rechtsschutz, soziale Beratung, NGO-Zugang (RL Art. 14)

Rechtsberatung ist verpflichtend vorgesehen, wenn im Zulassungsverfahren eine ab- oder zurückweisende Entscheidung getroffen werden soll. Die Tätigkeit der vom Innenminister ausgewählten, bestellten und bezahlten unabhängigen Rechtsberaterinnen und -berater beschränkt sich auf das Zulassungsverfahren. Das Verfassen von Rechtsmitteln gehört nicht zu ihren Aufgaben, außer bei ungeleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Beim Bundesasylamt haben vom Innenministerium bestellte hauptamtliche NGO-Flüchtlingsberaterinnen und -berater Sprechstunden. Die Beratungsnachfrage kann damit aber nicht gedeckt werden.⁷ Eine von Seiten der NGOs als problematisch angesehene Beratung wird von der Firma European Homecare in der EAST durchgeführt: Die Beratung zur freiwilligen Rückkehr, die in der Regel nach der ersten Einvernahme in der EAST angesetzt wird. In der EAST West wurde der Verein Menschenrechte Österreich mit Rückkehrberatung beauftragt. In solchen Fällen hat eine Rechtsberaterin oder ein Rechtsberater bei einem abschließenden Gespräch anwesend zu sein. Darüber hinaus wird Rückkehrberatung von verschiedenen NGOs auch AsylwerberInnen angeboten, deren Verfahren zugelassen wurde.

NGOs und karitative Organisationen bieten Rechtsberatung an und bekommen für diese Tätigkeit teilweise,

⁶ Verordnung des Bundesasylamtes zur Erlassung einer Hausordnung für die Betreuungseinrichtungen des Bundes gemäß § 5 Abs.3 Bundesbetreuungsgesetz BGBl 405/1991 idF BGBl I Nr.32/2004

⁷ Insgesamt etwa 45 Stunden pro Woche für alle sieben Außenstellen des Bundesasylamtes.

aber nicht alle und nicht ausreichend Förderungen des Bundes oder Landes. Sie beraten beim Verfassen von Rechtsmitteln oder legen als bevollmächtigte Vertreter Rechtsmittel ein und nehmen an mündlichen Verhandlungen im Berufungsverfahren teil. Nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens bereiten sie gegebenenfalls Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof vor (Verfahrenshilfeantrag). Die öffentliche Förderung für Rechtsberatung wird seit Jahren als völlig unzureichend angesehen, ebenso die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Rechtsberatung.

Da die Rechtsberatung an zentralen Standorten (Landeshauptstädte) angeboten wird, die Asylsuchenden aber oft in abgelegenen Ortschaften untergebracht sind, ist das Erreichen der Rechtsberatung schwierig. Fahrtkosten zur Rechtsberatung müssen aus dem monatlichen Taschengeld bezahlt werden. Teilweise übernehmen es die mobilen Beraterinnen und Berater, rechtliche Hilfe von NGOs zu vermitteln.

Für Asylsuchende in Abschiebungshaft ist der Zugang zu Rechtsberatung und rechtlicher Vertretung durch NGOs nicht gewährleistet. Es gibt zwar in jeder polizeilichen Abschiebungshafteinrichtung einen Sozialdienst, der über rechtliche Fragen informieren, aber nicht beraten kann. In der Praxis werden von einigen Sozialdiensten Kontakte zu Rechtsberaterinnen und Rechtsberatern von NGOs hergestellt (z.B. in Eisenstadt oder Salzburg), andere machen es nicht (z.B. Wien, Linz). Darüber hinaus ist nicht gewährleistet, dass Asylsuchende mit dem Sozialdienst Kontakt haben, da Beratungsgespräche nur auf Wunsch der Asylsuchenden stattfinden.

Einige spezialisierte Anwältinnen und Anwälte stehen durch das Projekt „Netzwerk Asylanwalt“ bereit, Klientinnen und Klienten von NGOs zu übernehmen, insbesondere für interessante Rechtsfragen oder für die anwaltpflichtigen Verfahren vor den Höchstgerichten.

Im Zulassungsverfahren stehen den Rechtsberaterinnen und Rechtsberatern Dolmetscherinnen und Dolmetscher der EAST zur Verfügung. NGOs müssen sich Dolmetscherinnen oder Dolmetscher selbst organisieren, entweder sind es sprachkundige Kolleginnen oder Kollegen, ehrenamtlich Tätige oder die Asylsuchenden bringen selbst jemanden zum Übersetzen mit.

Beratung zu den Aufnahmebedingungen

Information und Beratung wird in den Betreuungsstellen des Bundes durch die Firma European Homecare geleistet. Die schriftliche Orientierungsinformation in der EAST wurde vom Bundesasylamt erstellt und wird von European Homecare ausgehändigt.

Der unbefugte Zugang zu den Betreuungsstellen des Bundes wird seit November 2003 mit Verwaltungsstrafe bis zu €700,- oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit Geld- und/oder Freiheitsstrafe bedroht. Laut Verordnung⁸ muß ein berechtigtes Interesse am Betreten der Betreuungsstelle vorliegen, was bei UNHCR und bei Anwältinnen und Anwälten immer der Fall ist - auch zur Anbahnung eines Mandats. Bei einer NGO liegt das berechtigte Interesse dann vor, wenn ihre Arbeitsstelle in der Betreuungsstelle ist oder sie „als Organ oder Vertreter einer mit Aufgaben der Betreuung beauftragten Organisation diese Betreuungseinrichtung zur Erfüllung der Aufgaben betreten muss“ (§1 Abs. 3 Zi 2). Unklar ist, ob hierbei ein öffentlicher Auftrag vorliegen muss. Erfahrungen liegen bisher nur wenige vor: Bevollmächtigte NGO-Vertreter berichteten von keinen Schwierigkeiten, auch nicht bevollmächtigte „Vertrauenspersonen“ konnten Asylsuchende bei der Antragstellung begleiten.

Die Betretungsverordnung ist restriktiver als die EU-Richtlinie einräumt, da sie nicht nur Einschränkungen aus Sicherheitsgründen erlaubt, sondern solche auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung vorsieht. Bei den unter Länderverwaltung stehenden Quartieren liegt es am privaten Betreiber, den Zutritt zu kontrollieren.

Information und Beratung durch karitative Organisationen und NGOs: Flüchtlingsberaterinnen und -berater beim Bundesasylamt sowie Flüchtlingsberatungsstellen sind auch für Fragen der Unterbringung und Versorgung ansprechbar.

⁸ Betreuungseinrichtungen-BetretungsV 2005, BGBl. II Nr. 2/2005

Die soziale Betreuung der Asylsuchenden in den Unterkünften wird durch die Grundversorgungsvereinbarung gewährleistet. Die meisten Bundesländer haben NGOs mit der sozialen Betreuung beauftragt, lediglich in Tirol steht die Sozialberatung unter Landesverwaltung, wobei allerdings ein privates Security Unternehmen mit der Administration beauftragt wurde. Der in der Grundversorgungsvereinbarung festgelegte Betreuungsschlüssel (1:170) wird von NGOs als viel zu niedrig angesehen. Erschwerend kommt dazu, dass die Anreise zu den oft sehr entlegenen Quartieren auf Kosten der Beratungszeit geht, ebenso wie der Sozialberatung überantworteten administrativen Tätigkeiten. Viele Unterkünfte können deswegen nicht wöchentlich aufgesucht werden.

4. Wohnsitz und Bewegungsfreiheit (RL Art. 7)

Generell gibt es Wohnsitz- und Bewegungsfreiheit. Eine Einschränkung besteht für die Zeit des Zulassungsverfahrens (§ 30 Abs 1 AsylG), wo bei ungerechtfertigtem Verlassen der EAST Abschiebungshaft verhängt werden kann. 165 solcher Fälle wurden in von Jänner bis November 2005 registriert. Durch das Fremdenrechtspaket, mit dem das Asylgesetz und das Fremdenpolizeigesetz geändert wurden, sind neue Tatbestände für die Einschränkung der Bewegungsfreiheit bis hin zur Schubhaftverhängung eingeführt worden. Neu ist beispielsweise die Gebietsbeschränkung während des Zulassungsverfahrens bis maximal 20 Tage, ein geduldeter Aufenthalt in dem Bezirk, in dem der Asylwerber versorgt wird. Eine Beschränkung des Aufenthaltsrechts auf den Bezirk kann auch während des zugelassenen Verfahrens auferlegt werden („Rückkehrverbot), wenn Gründe für die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes vorliegen (meist aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung, aber auch mehrmaliger Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung, des weiteren bei Verdacht auf Mitgliedschaft in einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit wegen Aufruf oder Beteiligung zu Gewalt oder öffentlicher Billigung terroristischer Taten ua.)

De facto können Asylsuchende Leistungen aus der Bundesbetreuung oder Grundversorgung nur in dem Bundesland beziehen, dem sie zugewiesen bzw. in dem sie registriert werden. Ein Wechsel des Bundeslandes stößt derzeit noch immer auf massive Schwierigkeiten, weil eine solche Änderung in der Regel nur als Austausch und mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde möglich ist.

Bei organisierten Quartieren können Asylsuchende bis zu drei Tagen ohne Bewilligung abwesend sein, danach werden sie abgemeldet. Für die Wiederaufnahme nach einer länger als drei Tage dauernden Abwesenheit gibt es kein Verfahren, entschieden wird von Bundes- oder Landesbehörden im Einzelfall; Richtlinien wurden bisher keine bekannt gegeben.

Der Schutz der unveräußerlichen Privatsphäre ist weitgehend gewährleistet.

5. Familien (RL Art. 8)

In der Grundversorgungsvereinbarung wird die Beachtung der Familieneinheit bei der Unterbringung vorgesehen (Art 6 §15a G-VG). Auf die Familienbindungen ist bei der Zuteilung von Unterbringung laut nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen (§ 2 Abs. 2 GVG-V).

Familienzusammenführung zu ermöglichen ist eine Aufgabe im Rahmen der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger (Art 7 Abs. 3 Zi. 4 15a G-VG).

In der Praxis wird die Familieneinheit gewahrt. Auch Angehörige außerhalb der Kernfamilie werden auf Wunsch nach Möglichkeit im selben Quartier untergebracht.

Zur systematischen Trennung von Familien kommt es allerdings bei Asylsuchenden, die in einen Dublin-Staat überstellt werden. Meist wird nur der Ehemann in Abschiebungshaft genommen, Frau und Kinder bleiben in der EAST oder werden in eine Betreuungsstelle - insbesondere ins „Geligere Mittel“ (FrG § 77) - überstellt. Familienangehörige werden in der Regel gemeinsam in den zuständigen Dublin-Staat gebracht.

6. Medizinische Untersuchungen (RL Art. 9)

In den EAST werden Asylsuchende zu einer allgemeinmedizinischen Untersuchung zugewiesen. Dabei wird ein obligatorisches Lungenröntgen zur Tuberkulose-Vorsorge gemacht. Quarantäne ist nicht vorgesehen. Bei Verdacht werden die Asylsuchenden in Krankenhäuser überwiesen. Außerdem werden auch Impfungen

durchgeführt in Form einer Grundimmunisierung für Kinder analog österreichischen Kindern. Bei Erwachsenen wird eine Grundimmunisierung bzw. Auffrischungsimpfung gegen Diphtherie, Tetanus und Pertussis (Schreiben des Ministeriums für Gesundheit und Frauen vom 15. März 2004) empfohlen. Die in den EAST tätigen Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner überweisen im Bedarfsfall an Spezialistinnen und Spezialisten. Ferner erstellen Ärztinnen und Ärzte mit einer psychotherapeutischen Zusatzausbildung für das Asylverfahren relevante Diagnosen.

7. Grundschule und weiterführende Bildung für Minderjährige, Zugang zu Arbeit, Berufliche Bildung (RL Art. 10, 11, 12)

7a. Schule (RL Art. 10)

In Österreich besteht für alle sechs- bis fünfzehnjährigen Kinder Schulpflicht, ohne Unterschied des aufenthaltsrechtlichen Status oder der Sprache. Eigene Klassen für Asylsuchende können nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Bildungsministeriums eingerichtet werden. Aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse können Schülerinnen und Schüler für max. zwölf Monate (um weitere zwölf Monate verlängerbar, wenn kein eigenes Verschulden vorliegt) als außerordentliche Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Schulen aufgenommen werden. Fördermaßnahmen in den Pflichtschulen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse werden den Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Muttersprache zusätzlich angeboten. Diese gibt es aber nicht überall, sie sind eher die Ausnahme.

Schulpflichtige Kinder in den EAST werden in der Regel nicht eingeschult, da davon ausgegangen wird, dass die Zuweisung in eine Betreuungsstelle innerhalb von drei Monaten erfolgen wird. Sollte diese Zeit überschritten werden, kommen die Kinder in die örtlichen Schulen. Speziellen Unterricht außerhalb der öffentlichen Schulen gibt es derzeit nicht.

Bei über fünfzehnjährigen minderjährigen Flüchtlingen ist die Aufnahme in öffentliche berufsbildende oder höhere Schulen bei unzureichenden Sprachkenntnissen nach Maßgabe freier Plätze möglich.

Zum Besuch berufsbildender Pflichtschulen ist der Abschluss der neunjährigen Schulpflicht im In- oder Ausland sowie eines Lehrvertrags Voraussetzung. Der Zugang zu Lehrstellen wird entgegen den Empfehlungen der International Labour Organization (ILO) nicht nach den Regelungen zur Ausbildung sondern zur Beschäftigung bestimmt. Jugendliche Asylsuchende unterliegen den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) und benötigen, um ein Lehrverhältnis eingehen zu können, eine Beschäftigungsbewilligung. Sie erfüllen in der Regel jedoch keine der Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung. Nur bei fortgeschrittener Integration (mehrjähriger Aufenthalt) und „Mangelberufen“ bestehen de facto Chancen, dass der Antrag auf Beschäftigungsbewilligung vom Arbeitsmarktservice positiv entschieden wird.

Im Rahmen des EQUAL-Projekts EPIMA für jugendliche Asylsuchende und junge Erwachsene werden Bildungsmaßnahmen angeboten. Allerdings zeigt sich auch hier die grundsätzliche Problematik, dass selbst ein projektbezogenes Praktikum in Betrieben als „Beschäftigung“ und damit als bewilligungspflichtig bewertet wird.

Kostenpflichtige Hauptschulabschlusskurse verschiedener Bildungsträger ermöglichen es den Jugendlichen bis 21 Jahre, einen Schulabschluss zu erlangen. Mit diesem erleichtert sich der Zugang zu berufsbildenden Schulen.

Vor allem bei nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen treten massive Schwierigkeiten auf, eine Ausbildung zu absolvieren. Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte oder berufsbildenden Schule und andere Schulmittel werden – anders als bei schulpflichtigen Kindern – nicht durch die Grundversorgung abgedeckt und können auch nicht vom monatlichen Taschengeld von €40 bezahlt werden. Es fehlt häufig auch an regionalen Angeboten.

Für Schulmittel und schulische Veranstaltungen steht jedem Kind Unterstützung in Höhe von €200 pro Jahr zur Verfügung, meist in Form von Gutscheinen. Dieser Betrag reicht bei älteren Kindern meist nicht aus, um auch diverse Kostenbeiträge für schulische Veranstaltungen aufzubringen, wie etwa für Schikurs oder

Sportwochen.

7b. Zugang zum Arbeitsmarkt (RL Art. 11)

Die aktuelle Fassung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes schließt die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung an AsylwerberInnen dann nicht aus, wenn er oder sie einen Asylantrag eingebracht haben, über den seit 3 Monaten noch nicht rechtskräftig entschieden wurde (AuslGB § 4 Abs.3 Ziffer 7). Die Einschränkung auf saisonale Beschäftigung, Quoten auf Landes- und Bundesebene und das Ersatzkraftverfahren schließen die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung an AsylwerberInnen de facto aber aus. Eine vom regionalen Arbeitsmarktservice erteilte Beschäftigungsbewilligung erlaubt dem Arbeitgeber die Beschäftigung eines Asylwerbers, die Bewilligung ist jedoch nicht auf andere Arbeitgeber übertragbar. Seit 1.1.06 können AsylwerberInnen dieser Abhängigkeit von Arbeitgebern und neuerlichem Bewilligungsverfahren nicht mehr auskommen. Eine Arbeitserlaubnis (Voraussetzung dafür ist eine 12monatige Beschäftigung innerhalb von 14 Monaten), die an den Arbeitnehmer ausgestellt wird, darf nicht mehr erteilt werden, weil hierfür nunmehr eine rechtmäßige Niederlassung gefordert wird (§ 14a AuslBG Abs.1 Ziffer 1).

Die Aufnahme einer selbständiger Erwerbstätigkeit, scheitert bisweilen an den gewerberechtlichen Voraussetzungen und der Klassifikation der Selbständigkeit. Analog zur unselbständigen Erwerbstätigkeit wurde eine dreimonatige Sperrfrist eingeführt (GVG-B § 7 Abs.2). In der Praxis betätigen sich Asylsuchende vorwiegend im Straßenverkauf von Zeitungen und bei der Hauszustellung von Werbeprospekten.

Für freiwillige Hilfstätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterbringung der Asylsuchenden sieht das Grundversorgungsgesetz-Bund einen Anerkennungsbeitrag vor (§ 7 Abs.1). Laut Verordnung soll diese € 3 bis € 5 betragen. Bei Bund, Land oder Gemeinden können Asylsuchende für gemeinnützige Hilfstätigkeiten herangezogen werden, wenn ihr Verfahren zugelassen wurde. Beide Formen der Tätigkeit gelten nicht als Beschäftigung im Sinne des AuslBG und sind daher nicht bewilligungspflichtig. Allerdings werden durch diese Sonderregelung arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen gänzlich unterlaufen.

Seit dem Sommer 2005 wird AsylwerberInnen, die ein Einkommen erzielen, ein Kostenbeitrag zur Grundversorgung vorgeschrieben bzw. einbehalten. Lediglich ein Freibetrag von € 100,- wird dem Asylwerber belassen. Wird länger als drei Monate ein Einkommen erzielt, wird die Grundversorgung beendet. Ersucht der Asylwerber nach Beendigung der Beschäftigung um Wiederaufnahme in die Grundversorgung, werden Beitragsleistungen zur Grundversorgung verlangt. Dabei wird angenommen, daß während des Beschäftigungszeitraumes nur € 435,- (1,5 fache des Grundversorgungsbetrags) für Lebensunterhalt und Wohnen ausgegeben wurden, darüber hinausgehendes Einkommen wird eingefordert bzw. in den Folgemonaten einbehalten.

Etlichen Asylsuchenden standen auch bisher immer wieder Möglichkeiten offen, tageweise das Taschengeld durch irreguläre Beschäftigung aufzubessern, beispielsweise durch die Mitarbeit in der Unterkunft oder in der Umgebung. Asylsuchende dunkler Hautfarbe waren davon wegen der Angst vor Kontrollen meist ausgeschlossen.

7c. Zugang zu beruflicher Bildung Art 12

Der Zugang zu geförderten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist an die Möglichkeit, auf dem Arbeitsmarkt vermittelt zu werden, gebunden. Da Asylsuchende nicht in die Vermittlung des Arbeitsmarktservice aufgenommen werden, ist auch der Zugang zu Bildungsmaßnahmen faktisch ausgeschlossen.

Erfüllt eine Asylsuchende oder ein Asylsuchender die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium (Zulassung im Herkunftsland), kann sie oder er für die Aufnahme bzw. Fortsetzung des Studiums ein Stipendium erhalten. Voraussetzung ist die Absolvierung des Vorstudienlehrgangs zum Erwerb von Deutschkenntnissen.

8. (Materielle) Aufnahmebedingungen

8a. Form der Versorgungsleistung (RL Art 13 /14)

Seit der Grundversorgungsvereinbarung bestehen mehrere Möglichkeiten, Leistungen zu beziehen:

- a) in organisierten Unterkünften in Form von Vollversorgung oder mit Selbstverpflegung,
- b) Auszahlung von Beihilfe für den Lebensunterhalt und der Miete für privat Wohnende.

Organisierte Unterbringung wird sowohl von karitativen Organisationen und NGOs als auch von gewerblichen Betrieben durchgeführt. Hier orientiert sich der Tagessatz für die Erbringung der Leistungen auch am Standard der jeweiligen Unterkunft. So wurde in Wien bei der Ausschreibung ein Kriterienkatalog herangezogen, anhand dessen die Unterkünfte in Kategorien von €15, €16 oder €17 eingestuft werden. Bei Quartieren mit Selbstverpflegung gibt es gemischte Systeme: Auszahlung des Lebensbedarfs von monatlich €150 pro Person oder Bereitstellung von Lebensmitteln durch den Betreiber. Bei gewerblichen Betreibern dominiert die Vollverpflegung.

Zu den Leistungen der Grundversorgung zählen Unterkunft, Verpflegung, monatliches Taschengeld (€ 40, nur bei organisierter Unterkunft), Krankenversicherung sowie etwaige nicht durch die Krankenversicherung abgedeckte Kosten, Schülerfreifahrt, Schulbedarf, Bekleidungsbeitrag, Fahrten zu behördlichen Ladungen, Freizeitaktivitäten in organisierten Unterkünften, Überbrückungshilfe und Reisekosten bei freiwilliger Rückkehr sowie psychosoziale Betreuung. Diese Leistungen sind an keine spezielle Aufenthaltsdauer gebunden und werden nicht nur Asylsuchenden, sondern auch anderen schutz- und hilfsbedürftigen Migrantinnen und Migranten gewährt, deren Ausreise aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist.

Leistungen der Grundversorgung werden erst ab der Einbringung eines Asylantrags, dem persönlichen Erscheinen der oder des Asylsuchenden in der EAST und bis zur Ausreise nach Ablehnung des Antrags erbracht. Der Zeitraum zwischen der Stellung eines Antrags (schriftlich oder gegenüber einem Sicherheitsorgan) ist nicht geregelt und steht daher im Gegensatz zur EU-Richtlinie. Auch bei Verfahren vor den Höchstgerichten nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist Versorgung vorgesehen.

Die Bereitstellung von Quartieren erfolgt durch die Bundesländer. Bundeskompetenz liegt für fünf Betreuungsstellen vor.

Die Festlegung von Standards und deren Kontrolle fällt seit 01.05.2004 vorwiegend in die Kompetenz der Länder als Auftraggeber. Einige Quartiere der Länder, bei denen in der Vergangenheit immer wieder Beanstandungen erfolgten, wurden mittlerweile geschlossen. Im Land Oberösterreich werden Konzessionsbetriebe gemeinsam von Landesbeauftragten und NGOs kontrolliert. Durch die Regionalbetreuung besuchen NGOs regelmäßig die Unterkünfte.

Für die Betreuungsstellen des Bundes ist das BMI zuständig. Nur für diese besteht auch eine Zuständigkeit des Menschenrechtsbeirats im BMI, wobei der Beirat dazu keine einhellige Meinung hat. Eine Kontrollfunktion nahmen in der Vergangenheit auch Menschenrechtssprecherinnen und -sprecher der Parlamentsparteien wahr. So wurde auf ihre Anfrage hin die Betreuung durch European Homecare evaluiert. Bau- und Sanitätspolizei üben ihre Zuständigkeit im Anlassfall aus.⁹

8b. Räumlichkeiten / Lebensbedingungen¹⁰

Bundesland	Organisierte Unterkünfte	AsylwerberInnen und nicht-abschiebbare Fremde
------------	-----------------------------	--

⁹ Laut Pressemeldungen vom 14.10.2004 wurden feuerpolizeiliche Bestimmungen aufgrund eines Überbelags von 240 Asylsuchenden verletzt, ebenso wurden sanitätspolizeiliche Mängel festgestellt.

¹⁰ Hier können nur Beispiele geschildert werden. Dieses Kapitel erfasst nicht die komplette Unterbringungssituation in einem Land, sondern zeigt im Vergleich, wie weit die Unterbringungsstandards auseinander gehen.

Niederösterreich	56 Unterkünfte	5.150 Personen
Niederösterreich	Traiskirchen ¹¹	1.130 Personen
Burgenland	15 Unterkünfte	850 Personen
Wien	31 Unterkünfte	7.300 Personen
Steiermark	70 Unterkünfte	3.780 Personen
Kärnten	28 Unterkünfte	1.250 Personen
Salzburg	Etwa 20 Unterkünfte	1.440 Personen
Oberösterreich	88 Unterkünfte	4.730 Personen
Oberösterreich	EAST West Thalham	327 Personen
Tirol	Etwa 30 Unterkünfte	1.590 Personen
Vorarlberg	40 Unterkünfte	980 Personen

Zahlen vom 20. März 2006

Österreichweit waren Anfang November 2005 rund 28.500 Asylsuchende und andere Migrantinnen und Migranten, die nicht abgeschoben werden konnten, im System der Grundversorgung.

Die überwiegende Anzahl der Quartiere außerhalb der Bundeshauptstadt liegen in dezentraler Lage in strukturschwachen Gebieten. Viele sind Pensionen und Gasthöfe, deren touristische Nutzung unrentabel wäre.

Die Betreuungsstelle Traiskirchen liegt rund 25 km südlich von Wien in einer Stadt mit Industrie und Tourismus und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar. Die Fahrt nach Wien kostet €4,50. Auf dem Gelände der ehemaligen Kadettenschule, in der seit 1956 Flüchtlinge aufgenommen werden, befinden sich mehrere Gebäude. Die Angaben zur Unterbringungskapazität schwanken von 800 bis 1.500. Im Dezember 2005 waren rund 1500 Asylsuchende dort untergebracht.

Die Betreuungsstelle wird im Auftrag des Innenministeriums von der Firma European Homecare geführt. Speziellen Einrichtungen in der Betreuungsstelle für alleinstehende Frauen (Kapazität für 100 Personen) und für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Kapazität von 78) werden von der NGO SOS Menschenrechte geleitet..

Ein Beispiel für eine Betreuungsstelle in Niederösterreich ist das Haus des Grünen Kreises, einer Organisation zur Therapie suchtkrankender Menschen, in Aspang. Es ist 30 km von einer größeren Stadt entfernt. Die Unterkunft liegt mitten im Wald ohne direkte Nachbarn. Das Haus wird seit 1998 als Unterkunft für Flüchtlinge genutzt. Der nächste Ort, Aspang, ist in 20-25 Minuten zu Fuß auf einem Waldweg zu erreichen, ein viermal täglich verkehrender Bus wird zumindest morgens von den Schulkindern genutzt. Zu Mittag werden die Kinder vom Betreiber mit dem Auto abgeholt. Die schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler fahren gratis (Schülerfreifahrt). Zu Ärztinnen und Ärzten werden die Asylsuchenden vom Betreiber gebracht, sofern die Versorgung nicht durch den Hausarzt möglich ist. Für Ladungen zur Asylbehörde werden die Kosten übernommen. Alle anderen Fahrtkosten müssen aus dem Taschengeld bestritten werden, was aufgrund der großen Distanz das Budget der Asylsuchenden deutlich übersteigt.

Das Haus der Caritas – das Karwan-Haus – im 8. Bezirk in Wien wurde 2002 eröffnet und hat eine Kapazität von 185 Plätzen. Mobilität in der Stadt stellt für viele Asylsuchende ein Problem dar, da die Monatskarte für die öffentlichen Verkehrsmittel mehr kostet (€ 45) als sie insgesamt an Taschengeld erhalten.

Die Anzahl der Personen pro Zimmer variiert. Acht Personen pro Zimmer in Traiskirchen sind üblich, in Pensionen wie beispielsweise dem Grünen Kreis dominieren Vierbettzimmer. Während bei den meisten Unterkünften Familien eigene Zimmer, teilweise auch Appartements haben, werden in Traiskirchen auch mehrere Familien in ein Zimmer zusammengelegt. In den Ausschreibungen der Länder wurde das von NGOs

¹¹ EAST und Betreuungsstelle des Bundes

aufgeworfene Problem, daß Zimmer oft nicht abschließbar sind, teilweise aufgegriffen und als Standard vorgegeben.

Getrennte Sanitäranlagen gehören zu Unterbringungsstandards. Allerdings sind diese nicht immer abschließbar, so dass die Intimsphäre nicht geschützt ist.

Die Bereitstellung der Verpflegung löst in den Unterkünften immer wieder Konflikte aus. So wurde von den Bewohnern in Aspang kritisiert, dass einige Gerichte für sie ungenießbar seien, diese dennoch regelmäßig auf dem Speiseplan stehen und die Verpflegung oft nicht ausreichend sei. Bei der Asylkoordination sind auch aus anderen Unterkünften regelmäßig diesbezügliche Beschwerden eingegangen. Viele Bewohnerinnen und Bewohner würden es vorziehen, selbst einzukaufen oder zumindest selbst zu kochen, was jedoch von den Betreibern meist nur ausnahmsweise (z.B. am Wochenende, bei speziellen Anlässen) ermöglicht wird. Dass die Selbstverpflegung funktioniert und sinnvoll ist, zeigt das Land Oberösterreich – hier wird der Selbstverpflegung Vorzug eingeräumt.

Mitarbeit

In der Betreuungsstelle Traiskirchen besteht die Möglichkeit, stundenweise und gegen eine Entschädigung mitzuarbeiten. Solche Tätigkeiten sind zur Aufbesserung des Taschengeldes sehr begehrt, beispielsweise übernehmen die Bewohnerinnen im Frauenhaus Traiskirchen am Nachmittag die Kinderbetreuung. Auch in privaten Unterkünften ist dies seit Ende 2004 rechtlich möglich.

Auch ohne Entschädigung können Hausbewohnerinnen und -bewohner zur Mitarbeit motiviert werden, so etwa im Karwan-Haus.

Tagesstruktur

In den meisten Pensionen und Gasthöfen gibt es keine Angebote zur Gestaltung des Tagesablaufs. Da viele private Unterkunftgeber ohne Betreuungspersonal Asylsuchende versorgen, fehlt es vielfach an Angeboten. An manchen Standorten werden vom Betreiber zumindest Sportgeräte bereitgestellt (z.B. Tischtennis, Fitnessgeräte, Bälle). Weitere Angebote bestehen oft nur aufgrund privater und ehrenamtlicher Initiativen. Dazu zählen insbesondere Deutschkurse oder Lernbetreuung für Kinder. Anders hingegen die Unterkünfte von karitativen Organisationen und NGOs oder das Betreuungssystem in Tirol, wo Betreuerinnen und Betreuer in den Quartieren beschäftigt werden. So etwa werden eine Reihe von kreativen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten sowie Sprachkurse in den Traiskirchner Unterbringungen für UMF und Frauen angeboten. Manche Asylsuchende bemühen sich auch nach ihrem Auszug um die weitere Teilnahme.

Sicherheit/Besuchserlaubnis

Der Zugang zur Betreuungsstelle Traiskirchen wird von einem privaten Wachdienst im Auftrag von European Homecare kontrolliert. Überwachungskameras an den Zäunen sollen verhindern, dass nicht dort gemeldete Personen übernachten. Im Lager gibt es auch Hundepatrouillen. Regelmäßige Kontrollen durch die/den Betreiber finden in allen Gebäuden statt, um die Anwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner zu überprüfen (wöchentliche Standeskontrolle, im Jänner 2006 wurde von täglichen Standeskontrollen berichtet) sowie sich unberechtigt im Lager aufhaltende Personen zu identifizieren.

Besuche von Familienangehörigen werden erlaubt. Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UMF-Betreuungsstelle gibt es spezielle Ausweise. Unberechtigtes Betreten ist strafbar.

In den Quartieren der Länder gibt es entweder keine Zugangskontrolle oder einen „Portier“, bei manchen privaten Betreibern müssen sich Besucherinnen und Besucher vorher anmelden.

8c. Soziokulturelles Umfeld

In Traiskirchen spitzt sich die Ablehnung der Gemeinde immer wieder zu, da die erwartete und der Gemeinde zugesagte Reduzierung der Zahl der Asylsuchenden bis heute nicht eingetreten ist. Statt dessen sind doppelt so viele Asylsuchende in der Betreuungsstelle untergebracht als mit der Gemeinde vereinbart. Asylsuchende werden vorwiegend als Sicherheitsrisiko angesehen. Auch in Thalham wird seit der Umwidmung von einer Betreuungsstelle in eine in EAST in regelmäßigen Abständen die Schließung

verlangt. Zu den Protesten in Traiskirchen und Thalham trägt auch der Umstand bei, dass die Aufenthaltsdauer in der Betreuungsstelle und EAST nur noch kurz sein soll, so dass integrative Aspekte nicht mehr zum Tragen kommen.

In Aspang gibt es laut Betreiber keine Integration, obwohl er sich immer wieder bemüht, Jobs zu vermitteln. Seit der Gesetzesänderung gibt es aber keine Bewilligungen mehr. Selbst die Schulkinder gehen nach der Schule getrennte Wege, gegenseitige Besuche kommen nicht vor. Im Karwan-Haus finden Veranstaltungen statt, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen ins Haus und die Asylsuchenden können durch das Nachbarschaftshilfeprojekt private Kontakte außer Haus knüpfen.

8d. Personal (RL Art. 14 (5))

Die Aufgaben des Personals sind je nach Vertrag entweder nur Bereitstellung von Unterkunft oder auch Verpflegung oder anstelle Verpflegung Bereitstellung von Lebensmitteln bzw. Auszahlung von Verpflegungsgeld. Meist sind in den Verträgen auch Bereitstellung des Schulbedarfs und Bekleidung (in Form von Gutscheinen), manchmal auch Transporte enthalten. In den Unterkünften wird den Asylsuchenden ihre Post persönlich zugestellt. Das Grundversorgungsgesetz-Bund verpflichtet eingesetzte Bedienstete beauftragter Einrichtungen zur Verschwiegenheit (§ 4 Abs 2).

Im UMF- und Frauentrakt in Traiskirchen wurde das Personal, das auch die erforderliche Qualifikation für die sozialpädagogische Arbeit hat, durch den Leiter geschult, teilweise wurden auch Schulungen außer Haus besucht.

In Aspang leitet der ehemalige Installateur zwei Häuser; die auch im Haus wohnende Mitarbeiterin ist Anfang der 90iger Jahre selbst als Flüchtling aus Kroatien gekommen und hat langjährige Erfahrung mit bosnischen und armenischen Flüchtlingen gesammelt. Der Leiter ist bemüht, über die rechtlichen Grundlagen auf dem Laufenden zu sein, obwohl er eingesteht, dass sein Zugang zu Information nicht ausreichend ist.

Die Situation in Aspang ist symptomatisch für viele Flüchtlingsunterkünfte. Private Betreiber und/oder deren Personal erwerben völlig unsystematisch Kenntnisse, wenn Interesse besteht - eine Voraussetzung für die Mitarbeit sind sie nicht. Von den Behörden und den gesetzlichen Bestimmungen her bestehen meist keine Vorgaben. Es gibt auch keine regionalen Schulungsangebote.

In Wien wurde sowohl in der Hausbetreuung als auch der psychosozialen Betreuung die Qualifikation der MitarbeiterInnen in den Ausschreibungen bewertet. Asyl- und fremdenrechtliche Kenntnisse oder psychologische Ausbildungen waren dabei kaum berücksichtigt, gefragt waren hingegen SozialarbeiterInnen und Sprachkenntnisse.

8e. Ausnahmeregelungen, Haft (RL 14 (8) und 16)

Asylsuchende können in Abschiebungshaft genommen werden, wenn ihr Antrag wegen Unzulässigkeit (vor allem wegen voraussichtlicher Zuständigkeit eines anderen EU-Staates oder bei einem weiteren Asylantrag) zurückzuweisen sein wird. Auch bei einer nicht rechtskräftigen Abweisung, der die aufschiebende Wirkung einer Berufung aberkannt wurde, ist die Verhängung von Schubhaft vorgesehen. Des weiteren ist Abschiebungshaft vorgesehen, wenn vor der Asylantragsstellung bereits eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot rechtskräftig erlassen worden ist (§ 76 Abs.2 FPG). Nicht als Abschiebungshaft, sondern als Sicherung der Zurückweisung wird die Anhaltung am Flughafen angesehen, mit dem Argument, die Ausreise sei jederzeit möglich. Irregulär eingereiste Flüchtlinge, die ihren Asylantrag in der Abschiebungshaft stellen, können während des gesamten Asylverfahrens inhaftiert bleiben. Die maximale Dauer der Abschiebungshaft wurde durch die letzte Gesetzesnovelle von sechs auf zehn Monate verlängert. Sie ist aber auch über diesen Zeitraum hinaus möglich, beispielsweise bei AsylwerberInnen, deren Staatsangehörigkeit und Identität nicht festgestellt werden kann oder die Bewilligung eines anderen Staates nicht vorliegt.

Der Rechtsschutz beschränkt sich auf die formalen Voraussetzungen der Haftverhängung, die beim Unabhängigen Verwaltungssenat des jeweiligen Landes mit einer Maßnahmenbeschwerde überprüft werden kann. Eine Haftprüfung durch den Unabhängigen Verwaltungssenat ist erst nach 6 Monaten vorgesehen, danach erfolgt sie alle 8 Wochen. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Abschiebungshaft ist demnach weitgehend von der den Asylsuchenden zugänglichen Information,

Rechtsberatung und -vertretung abhängig.

Inhaftierung von Minderjährigen unter sechzehn Jahren tritt nur in Ausnahmefällen auf, Voraussetzung dafür ist die dem Alter entsprechende Unterbringung und Verpflegung (§ 79 Abs.2 FPG). Auch Sechzehn- bis Achtzehnjährige sollten nur in Ausnahmefällen in Abschiebungshaft sein, bei ihnen soll wie bei anderen besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen, anstelle von Abschiebungshaft das „Gelindere Mittel“ angewandt werden (private Unterbringung mit Meldeauflagen). Allerdings stehen nicht in allen Ländern entsprechende Quartiere zur Verfügung.

Asylsuchenden in Abschiebungshaft ist der Zugang zu Rechtsberatung und Rechtsmitteln erschwert, insbesondere durch die Praxis der Inhaftierung mit der Bescheidaushändigung. In jeder Hafteinrichtung können die Abschiebungshäftlinge von Sozialdiensten der NGOs besucht und beraten werden, allerdings sind sie vom Innenministerium nicht beauftragt, Rechtsberatung zu machen. Besteht der Verdacht, dass durch die Schubhaftberatung Flüchtlingen beim Stellen von Asylanträgen oder Einlegen eines Rechtsmittels geholfen wird, droht Vertragskündigung. Erst im Dezember 2005 wurde der Vertrag der Schubhaftberatung in Innsbruck nicht mehr verlängert. Besuche von Angehörigen, Freundinnen und Freunden sind ein bis zwei Mal pro Woche unter strengen Sicherheitsauflagen möglich (z.B. Trennscheibe).

Die Einheit der Familie wird bei Haftverhängung nicht gewahrt. Die ärztliche Versorgung erfolgt durch den Amtsarzt, bei Behandlungsbedarf wird der Abschiebungshäftling in eine Ambulanz ausgeführt oder auch wegen Haftunfähigkeit entlassen. Krankenzimmer gibt es nicht, manchmal werden Erkrankte in Einzelzellen verlegt. Dies trifft regelmäßig bei Abschiebungshäftlingen in Hungerstreik zu. Ab 2006 werden haftunfähige Schubhäftlinge in Hungerstreik, deren Ausweisung bereits durchsetzbar ist, in Justizgefängnisse verlegt und dort eine Zwangsernährung durchgeführt. In den meisten Anhaltezentren gibt es keinen offenen Vollzug, die Abschiebungshäftlinge müssen 23 Stunden in den Zellen verbringen. Nur in wenigen Anstalten gibt es einen Aufenthaltsraum, einen Fitnessraum oder eine Bibliothek. Das Wertkartentelefon kann nur reglementiert und unter Aufsicht benutzt werden.

Im Sondertransit am Flughafen ist die Situation kaum mit den übrigen Anhalteeinrichtungen zu vergleichen. Den Asylsuchenden stehen Küche, TV und zwei Aufenthaltsräume sowie ein kleiner Hof zur Verfügung, die tagsüber benutzt werden können. Zutritt zum Telefon besteht somit jederzeit. Kontakt zum Flughafensozialdienst kann durch eine Klingel hergestellt werden. Auch die Wachbeamten scheinen ein offenes Ohr für Anliegen zu haben, was in den Anhaltezentren aufgrund des Personalmangels und des Verschlusses kaum möglich ist.

Am Flughafen besteht daneben noch eine Zurückweisungszone im Transitbereich, zu dem es keinen Zutritt für den Flughafensozialdienst gibt.

9. Medizinische Versorgung

In den EAST Thalham und Traiskirchen sind Ärztinnen und Ärzte mit psychotherapeutischer Zusatzausbildung per Dienstvertrag des Bundesasylamtes mit medizinischer Abklärung, Röntgen und Impfung beauftragt. Asylsuchende sind krankenversichert. Nicht durch die Versicherung gedeckte Kosten werden im Einzelfall vom BMI und den Ländern übernommen. Die Ausstellung von Krankenscheinen funktioniert nicht reibungslos: Es kommt zu Wartezeiten bis zur Erfassung im Krankenversicherungssystem, schwerwiegende Probleme bei der medizinischen Versorgung wurden jedoch nicht bekannt. In etlichen Betreuungsstellen haben die Betreiber Vereinbarungen mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, die Sprechstunden in den Unterkünften abhalten. Zum Facharzt werden die Asylsuchenden fallweise durch den Unterkunftgeber gebracht, in vielen Unterkünften müssen die Asylsuchenden allerdings diese Facharztbesuche selbst organisieren, die entstandenen Fahrtkosten werden durch die Grundversorgung refundiert, allerdings in Wien nur chronisch Kranken. Von allen Seiten, auch von den Ärztinnen und Ärzten, wurde das Sprachproblem genannt. Den in der EAST beschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die auch Traumatisierungen feststellen sollen, werden Dolmetscherinnen und Dolmetscher vom Asylamt zur Verfügung gestellt. Die Asylsuchenden nehmen oft Landsleute, die bereits etwas besser Deutsch sprechen, zum Arztbesuch mit.

Mancherorts treten seit der allgemeinen Umstellung von Krankenschein auf ecard im Herbst 2005 Zweifel über den Versicherungsschutz auf, denn AsylwerberInnen erhalten nach wie vor Krankenscheine.

Die medizinische Notversorgung wird in der Grundversorgungsvereinbarung als nicht einschränkbare oder

einstellbare Leistung angesehen (Art. 6 Abs. 4). Bei AsylwerberInnen, die aus welchen Gründen auch immer nicht in Grundversorgung und unversichert sind, besteht die Verpflichtung der Krankenhäuser zu medizinischer Versorgung in Notfällen, bei Zahlungsunfähigkeit des Patienten fallen die Kosten dem Krankenhausträger zu..

Die medizinische Betreuung von AsylwerberInnen in Abschiebehaft gibt Grund zu Besorgnis. So stellt der Menschenrechtsbeirat in seinem Jahresbericht 2005 fest, daß diese in manchen Polizeilichen Anhaltezentren nicht einmal das Mindestmaß einer adäquaten Grundversorgung erreicht. Eines der Probleme ist die mangelnde Verständigungsmöglichkeit zwischen Angehaltenen und behandelnden ÄrztInnen. Unabhängige DolmetscherInnen werden offenbar prinzipiell nicht zu den Untersuchungen beigezogen, stellt der Beirat, der regelmäßig die Anhaltezentren überprüft, fest. Weiters wird kritisch angemerkt, daß ÄrztInnen vielfach nur bei offensichtlichen Verletzungen zugezogen werden, oft erfolgt die Beurteilung durch die WachebeamtenInnen selbst. Er stellt fest, daß sich die Fälle häufen, in denen erst nach Urgenz von Mitgliedern des Beirats gehandelt wird. Steigende Tendenzen gebe es auch bei Selbstverletzungen. Diese sowie Suizidversuche und – ankündigungen würden von den häufig überforderten BeamtenInnen zunehmend öfter als Inszenierung abgetan und nicht ernst genommen

10. Entzug und Einschränkungen (RL Art. 16)

10a. Verfahren

Die rechtlichen Bestimmungen sehen sowohl Ausschlußgründe von der Betreuung als auch Einstellungs- und Einschränkungsgründe vor. Als Ausschlußkriterien werden gerichtliche Verurteilungen, die einen Ausschlußgrund vom Flüchtlingsstatus darstellen können, in der Grundversorgungsvereinbarung (Art. 2 Abs. 4) angeführt. Einschränkung oder Einstellung der Grundversorgung kann erfolgen, wenn Asylsuchende die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Unterkunft durch ihr Verhalten fortgesetzt und nachhaltig gefährden oder wenn eine polizeiliche Wegweisung (§ 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG)) vorliegt (Art. 7 Abs. 3).

Die Ausschlußgründe des Grundversorgungsgesetzes Bund sind seit 1.1.06 auf wenige Konstellationen reduziert: bei fehlender Mitwirkung an der Feststellung der Identität oder Hilfsbedürftigkeit (§ 3 Abs. 1 Zi.2), bei einem weiteren Asylantrag innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens (§ 3 Abs. 1 Zi.3) und bei fehlender Mitwirkung an den Ermittlungen im Asylverfahren (§ 3 Abs.1 Zi 4)

AsylwerberInnen kann die Versorgung entzogen, unter Auflagen gewährt oder eingeschränkt werden, wenn sie wegen eines Verbrechens, das auch einen Asylausschlußgrund darstellen könnte, gerichtlich verurteilt wurden, oder wenn sie wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen und damit die Aufrechterhaltung der Ordnung gefährden oder wenn sie aus der Betreuungsstelle wegen Gewalttätigkeit weggewiesen wurden (§2 Abs.2)

Seit 2005 ist bei Entscheidungen, die Versorgung für Asylsuchende in Betreuungsstellen des Bundes einzuschränken oder zu entziehen, eine Anhörung beim Bundesasylamt vorgesehen, soweit diese ohne Aufschub möglich ist (§ 2 Abs.6),

Die nach Art.16 EU-Richtlinie erforderliche unparteiische Entscheidung ist nicht gewährleistet, da das Innenministerium auch für die Gewährung der Leistung zuständig ist. Erst im Berufungsverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat ist eine gerichtsähnliche Überprüfung vorgesehen. Bisher haben die Unabhängigen Verwaltungssenate ihre Zuständigkeit zurückgewiesen und die Gesetzesbestimmung als verfassungswidrig angefochten. Entscheidungen über Berufungen sind daher nicht erfolgt.

Die Bundesländer haben die Grundversorgungsvereinbarung landesrechtlich weitgehend noch nicht umgesetzt. Das Land Wien sieht keinen Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung vor, übernimmt die Bestimmungen der Grundversorgungsvereinbarung in Bezug auf Ausschlußgründe, gegen Bescheide des Magistrats Wien kann beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien Berufung erhoben

werden¹².

Die Novelle der steirischen Sozialhilfegesetzes schließt einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes für AsylwerberInnen aus.¹³ Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde, für Berufungen die Landesregierung.

10b. Form

Eine einheitliche Praxis konnte bisher beim Vollzug der Grundversorgung nicht festgesetzt werden. Dies betrifft auch Sanktionen oder Einstellung von Leistungen. Teilweise werden AsylwerberInnen, die wegen Verstößen gegen die Sicherheit/Ordnung aus einem Quartier geworfen werden, in ein anderes Quartier innerhalb eines Bundeslandes zugewiesen, das über geringere Standards verfügt. Verlassen AsylwerberInnen ein Quartier, wird die Grundversorgung eingestellt, die Wiederaufnahme scheitert mitunter daran, dass fehlende Hilfsbedürftigkeit angenommen wird. Für den Bezug von Leistungen, insbesondere bei privat wohnenden AsylwerberInnen, wurden eine Reihe von Kriterien zum Nachweis der Leistungsansprüche entwickelt, die die Betroffenen manchmal nicht in der Lage sind zu erbringen, etwa einen vergebühten Mietvertrag zum Bezug von Mietunterstützung.

Bescheide oder Mitteilungen werden meist nur dann ausgefertigt, wenn Leistungseinstellungen oder – einschränkungen erfolgen, nicht jedoch wenn keine Aufnahme erfolgt. Einige wenige Bescheide des Bundesasylamtes wurden beim Unabhängigen Verwaltungssenat beinsprucht, dieser hat sich jedoch als nicht zuständig erklärt und die Prüfung dieser Rechtsfrage an den Verfassungsgerichtshof herangetragen.

11. Besonders Schutzbedürftige (RL Art. 17-20)

Die Grundversorgungsvereinbarung berücksichtigt den erhöhten Betreuungsbedarf von pflegebedürftigen Personen sowie unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Im Grundversorgungsgesetz-Bund ist vorgesehen, bei der Zuteilung zu Betreuungsstellen nach Möglichkeit auf das besondere Schutzbedürfnis alleinstehender Frauen und Minderjähriger zu achten (§ 2 Abs. 2). Die Bundesbetreuungsverordnung 2004 erwähnt unter den Grundsätzen der Betreuung wiederum nur diese beiden Gruppen (§ 2 Abs 1 und Abs 2).

Im Sommer 2004 wurde in Traiskirchen die erste spezielle Unterbringung und Betreuung für alleinstehende Frauen eingerichtet. Im Herbst 2005 folgte ein weiteres Quartier in Niederösterreich sowie in Tirol.

11a. Minderjährige (RL Art 18)

Kinder werden in der Regel zusammen mit ihren Eltern in einem Zimmer untergebracht. Für Mehrkindfamilien gibt es nach Möglichkeit zwei Zimmer. Die meisten Unterkünfte verfügen über einen Spielplatz bzw. eine Spielecke. Aufgrund der jahrelangen Kritik von NGOs wird inzwischen viel Wert auf die Bereitstellung von Windeln und Babynahrung sowie Ergänzungsmahlzeiten für Kinder gelegt.

Psychologische Betreuung und Rehabilitationsmaßnahmen durch spezialisierte Einrichtungen können im Rahmen bestehender EFF-Förderverträge in Anspruch genommen werden, deren Kapazitäten reichen jedoch nicht aus. In den letzten beiden Jahren wurden die fehlenden Kapazitäten durch die größere Anzahl tschetschenischer Flüchtlinge, unter ihnen viele psychisch Erkrankte, besonders evident.

¹² Landesgesetzblatt für Wien 46/2004: Gesetz mit dem das Gesetz über Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Wien (Wiener Grundversorgungsgesetz – WGVG) erlassen wird und das Wiener Sozialhilfegesetz, das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, ds Behindertengesetz 1986, das Wiener Pflegegeldgesetz und das Wiener Heimhilfegesetz geändert werden. Ausgegeben 13. Oktober 2004

¹³ § 4 Abs.1a Steiermärkisches Sozialhilfegesetz LGBL Nr.29/1998, zuletzt geändert LGBl. Nr.47/2004; in Kraft seit 1.10.2004

11b. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (RL Art 19)

Das Jugendwohlfahrtsgesetz ist uneingeschränkt auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) anwendbar (Diskriminierungsverbot). In der Praxis kommt es aber zu einer deutlichen Ungleichbehandlung. So werden jugendliche Asylsuchende nur in Ausnahmefällen in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt aufgenommen. In diesem Fall wird das Kindeswohl den finanziellen Überlegungen untergeordnet.

Statt dessen werden UMF im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung untergebracht und dort als schutzbedürftige Zielgruppe erkannt. Es sind Unterbringungseinrichtungen mit unterschiedlicher Betreuungsdichte vorgesehen. Dem Betreuungsbedarf von UMF wird in der Grundversorgungsvereinbarung mit erhöhten Tagsätzen entsprochen. Ebenso werden bei UMF im Rahmen der Grundversorgung Sprachkurse (bis 200 Unterrichtseinheiten) und Hauptschulabschlusskurse finanziell abgegolten (im Ausmaß von €600,- pro Jahr).

Problematisch ist, dass derzeit nur ein geringer Teil der UMF tatsächlich in geeigneten Einrichtungen untergebracht werden kann. Für ca. 1.000 UMF stehen nur 500 spezifische Unterbringungsplätze zur Verfügung. Österreichweit gibt es nur eine Einrichtung, die ca. 20 Plätze für Jugendliche mit intensivem Betreuungsbedarf anbietet.

Aufgrund der fehlenden Plätze bleiben UMF länger als notwendig in der Erstaufnahmestelle. In Wien wurden zuletzt aber auch spezielle Unterbringungseinrichtungen wieder geschlossen, da Aufnahmen in Wien nur noch in Ausnahmefällen vorgesehen ist, um die ungleiche Auslastung in den einzelnen Bundesländern auszugleichen. UMF werden im Rahmen der Grundversorgung auch individuell – und somit ohne jegliche pädagogische Unterstützung – untergebracht.

Bis 30. April 2004 gab es in Österreich fünf Clearingstellen. Mit der Umstellung auf das Grundversorgungssystem wurde der Großteil der Clearingplätze nun in Dauerunterbringungsplätze umgewandelt. Schon zuvor hatte das Clearingverfahren in der Praxis nicht friktionsfrei funktioniert, da kaum geeignete Nachbetreuungsplätze verfügbar waren. So konnte zwar der pädagogische Bedarf sehr präzise abgeklärt, jedoch im Regelfall nicht entsprochen werden.

Schwierig ist außerdem, dass für den Großteil der UMF die Frage nach der Fürsorgepflicht ungeklärt bleibt. Häufig weigert sich das Jugendamt, die notwendigen Schritte zur Einleitung eines Fürsorgeverfahrens zu einzuleiten, obwohl dies eine gesetzliche Verpflichtung darstellt. Regional gibt es eine völlig unterschiedliche Praxis im Umgang mit der Fürsorgeabklärung. Während in Oberösterreich in vielen Fällen die Obsorge an den Jugendwohlfahrtsträger übertragen wird, wird in den Bundesländern Wien, Salzburg und Steiermark fast nie eine Abklärung vorgenommen. Wird die Fürsorge an den Jugendwohlfahrtsträger übertragen, werden die damit verbundenen Pflichten im Regelfall von diesem nicht oder nur in unzureichendem Ausmaß wahrgenommen. Eine kürzlich ergangene Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, mit der die Obsorgepflicht des Jugendwohlfahrtsträgers klargestellt wurde, wird voraussichtlich eine Änderung dieser Praxis nach sich ziehen.

11c. Opfer von Folter und Gewalt (RL Art 20)

Seit der Asylnovelle 2003 fällt es den Behörden in der EAST zu, Opfer von Folter und traumatisierte Flüchtlinge bereits im Zulassungsverfahren zu erkennen. Zwar wurde durch das Asylgesetz 2005 die Selbsteintrittspflicht Österreichs wieder rückgängig gemacht, Anträge dürfen jedoch nicht im Zulassungsverfahren abgewiesen werden, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Asylwerber unter einer krankheitswertigen psychischen Störung, ausgelöst durch Folter oder ähnliche Ereignisse, leidet. Eine frühzeitige Erkennung von Traumatisierung stößt jedoch auf diagnostische Grenzen. Derzeit wird den Asylsuchenden in der Sanitätsstation der EAST ein Fragebogen mit Traumaitems zum Ausfüllen ausgehändigt. Ergeben sich daraus Hinweise auf Traumatisierung, schreibt eine der Ärztinnen oder einer der Ärzte in der EAST eine diesbezügliche Mitteilung an die Asylbehörde. **Durch die ärztliche Befundung soll vor allem abgeklärt werden, ob durch eine Überstellung in einen zuständigen Dublin-Staat eine aktuelle gesundheitliche Gefährdung eintreten würde und wie lange gegebenenfalls die Überstellung aufzuschieben wäre.**

Äußerst bedenklich ist die Inhaftierung in Abschiebehäft, da eine psychiatrische Betreuung laut Bericht des Menschenrechtsbeirates mangelhaft ist. Den AmtsärztInnen fehle es an adäquater Ausbildung und

PsychiaterInnen werden oft nicht oder nicht rechtzeitig zugezogen.

Die therapeutische Behandlung in spezialisierten Einrichtungen wird meist von Flüchtlingsberaterinnen und -beratern in die Wege geleitet. Aufgrund der Auslastung ist mit Wartezeit zu rechnen. In akuten Fällen werden die Asylsuchenden von Unterkunftgebern oder niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten auch in psychiatrische Ambulanzen gebracht. Dort werden sie aber eher rasch wieder in ambulante Behandlung entlassen.

Unterbringungsplätze mit psychologischer Betreuung im Haus gibt es wenige: Das Integrations- sowie das Karwan-Haus in Wien und das Frauenhaus in Traiskirchen. Doch der Bedarf an Unterbringungsplätzen mit psychologischer Betreuung ist sowohl in Wien als auch in ganz Österreich deutlich höher.

12. Schulung des Personals von Behörden und Organisationen (RL Art 24)

Die Systemänderung im Mai 2004 stellte vor allem die Landesbehörden vor neue Aufgaben. Die Kapazitäten zur Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung waren lange Zeit unzureichend, so dass Ausschreibungen für Quartiere und Betreuung, Verträge, und rechtliche Umsetzung äußerst schleppend vorangingen. Über eine Grundausbildung für Behörden und beauftragte Einrichtungen wurde bisher nichts bekannt. Von NGOs wird allerdings auf grundlegende rechtliche Kenntnisse der MitarbeiterInnen Wert gelegt.

C. Handlungsbedarf

Dringender Handlungsbedarf besteht in der gesetzlichen Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung auf Landesebene, um ein einheitliches System der Leistungen für alle Asylsuchenden sicherzustellen. Dabei müsste auf die EU-Richtlinie nicht nur verwiesen werden, sondern auch die nicht richtlinienkonformen Ausschlußkriterien beseitigt werden (möglicher Asylausschlußgrund)

Ein Verfahren bei Anwendung von Ausschluß-, Einschränkungs- oder Einstellungsgründen ist in allen Fällen einzurichten. Der mögliche Zugang zu den aus der Aufnahme richtlinie zustehenden Leistungen mittels zivilrechtlicher Klagen ist im Hinblick auf Verfahrenskosten und –risiko für mittellose AsylwerberInnen schwierig .

Allgemeine Bestimmungen über die Aufnahmebedingungen

Art. 7 Wohnsitz und Bewegungsfreiheit

Art. 14 Abs. 8 geänderte Modalitäten in Ausnahmefällen

Nach dem Zulassungsverfahren werden die Asylsuchenden in Absprache mit den Bundesländern verteilt, die Information über die Quartierzuweisung soll erfolgen, sobald die Quartierfrage zwischen den zuständigen Behörden geklärt ist, und nicht erst kurz vor der Verlegung. Ein Wohnsitzwechsel aus einem organisierten in ein Privatquartier soll nach Abklärung mit den AsylwerberInnen genehmigt werden, für in einigen Bundesländern praktizierte Wartezeiten (bis zu einem Jahr), wie z.B. in Tirol, besteht keine innerstaatliche rechtliche Grundlage.

Bei der Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Priorität einzuräumen gegenüber verfahrenssichernden Erwägungen. Dies betrifft sowohl die Einschränkung des Aufenthaltsrechts auf einen Bezirk (Gebietsbeschränkung) als auch die Verhängung von Abschiebungshaft. Aus der Möglichkeit in Art.7 Abs.2 der Richtlinie, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Ordnung einen Wohnsitz zuzuweisen, ergibt sich zwar eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit, sie kann jedoch die Verhängung von Haft nicht rechtfertigen. Unter der in Abs.3 eingeräumten Möglichkeit, Asylwerber einen bestimmten Ort zuzuweisen, setzt rechtliche Gründe wie eine gerichtliche Verurteilung oder Gründe der Öffentlichen Ordnung voraus. Diese könnte nur dann herangezogen werden, wenn trotz des geduldeten Aufenthalts und der Anspruchs auf Versorgung und

Unterbringung und Krankenversicherung besondere Umstände hinzutreten, die die öffentliche Ordnung gefährden.

Die Praxis der Abschiebehaft bei AsylwerberInnen, die voraussichtlich in einen anderen EU-Staat zurückgeschoben werden, findet in der Aufnahmerichtlinie keine Deckung. Zwar sieht die Richtlinie in Art.2 k „Gewahrsam“ vor und erlaubt andere Modalitäten der materiellen Aufnahmebedingungen (Art 14 Abs.8) für einen so kurz wie möglich gehaltenen Zeitraum, wenn sich Asylwerber in Gewahrsam oder in Grenzgebäuden befinden, die sie nicht verlassen dürfen. Bei den Modalitäten sind Unterbringungszentren, Privathäuser, Hotels, Wohnungen oder auch Räumlichkeiten für die Unterbringung von AsylbewerberInnen, die einen Antrag an der Grenze gestellt haben, vorgesehen. Die Polizeilichen Anhaltezentren, in denen die Schubhaft vollzogen wird, läßt sich keiner dieser Unterbringungsformen zuordnen. Es handelt sich bei der Schubhaft während des Dublin-Konsultationsprozesses und bis zur Überstellung nicht um einen Ausnahmefall, sondern die Regel. Durch diese Einschränkungen der materiellen Aufnahmebedingungen darf der Zugang zu Information, Beratung und rechtlicher Vertretung nicht behindert werden (Art 14 Abs.2 b sowie Abs.7). Dieser Zugang zu rechtlicher Vertretung ist für AsylwerberInnen in Abschiebehaft nicht gewährleistet. Weiters müßte zur Wahrung der Familieneinheit von Schubhaft Abstand genommen werden (Art. 14 Abs.3).

Art. 11, 12 Beschäftigung, Berufliche Bildung

Der Zugang zu Beschäftigung und Fortbildung ist Asylsuchenden aufgrund der derzeitigen Rechtslage und Rechtsanwendung versperrt. Ohne Zugang zum Arbeitsmarkt haben Asylsuchende auch kein Recht auf berufliche Bildung. Ein erleichtertes Bewilligungsverfahren sowie das Kriterium der nachhaltigen Integration sollten zumindest für Asylsuchende nach einem Jahr Anwendung finden, um den Vorgaben der Richtlinie zu entsprechen.

Art. 13 (3 und 4) ausreichende Mittel für den Lebensunterhalt und Kostenbeiträge

Die Unterstützung zum Lebensunterhalt und Beiträge zu den Wohnungskosten für AsylwerberInnen liegen weit unter den Richtsätzen für die Sozialhilfe, obwohl die Situation ähnlich ist: in beiden Fällen ist aufgrund fehlender eigener Mittel Unterstützung für ein menschenwürdiges Leben notwendig. Die Beiträge aus der Grundversorgung sollen daher der Sozialhilfe angeglichen werden.

Für die Vorschreibung von Kostenbeiträgen bestehen derzeit keine kundgemachten Verordnungen, dennoch wird AsylwerberInnen, die irgendeine Form der Unterstützung durch Dritte oder Leistungen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen erhalten, lediglich ein Freibetrag von €100,- pro Monat zugestanden. Kostenbeiträge werden eingefordert oder einbehalten, sobald irgendein Einkommen über den Freibetrag hinaus erzielt wird, ohne eine gewissen Zeit der Erwerbstätigkeit abzuwarten. Sogar Anerkennungs Zahlungen für freiwillige Mitarbeit bei Gemeinden oder in Unterbringungseinrichtungen werden als Kostenbeitrag eingehoben.

Kostenbeiträge sollen so gestaltet werden, daß AsylwerberInnen nicht gänzlich demotiviert werden, eine Beschäftigung aufzunehmen und durch Einkommen auch in die Lage versetzt werden, andere als absolute Grundbedürfnisse zu befriedigen.

Art. 14 (5) Modalitäten der materiellen Aufnahmebedingungen

Für die Schulung des Personals von Behörden, Organisationen und in Unterbringungseinrichtungen müssen Ressourcen bereitgestellt und Qualifikationsvorgaben für die Tätigkeiten im Asylbereich festgelegt werden. Bisher gibt es keine Bestimmungen, die eine Qualifizierung regeln. Die meisten Unterkünfte werden von privaten Betreibern geleitet.

Art. 14 (7) Modalitäten der materiellen Aufnahmebedingungen

Der Erlaß des Innenministeriums, der ungehinderten Zugang zu staatlichen Unterbringungen verbietet, ist nicht mit dem freien Zugang für NGOs in der Richtlinie vereinbar. Laut Richtlinie darf der Zugang nur aus Gründen der Sicherheit eingeschränkt werden. Das Innenministerium dagegen argumentiert mit dem Erhalt der Ordnung.

Art. 16 (4) Entscheidungen über Einschränkung oder Entzug von Leistungen

Die nur teilweise erfolgte Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie durch Landesgesetz, teilweise ohne gesetzliche Verankerung eines Rechtsanspruchs führt zur Einstellung von Leistungen ohne Verfahren. Eine Einstellung der Leistungen aufgrund von fehlenden Aufnahmezusagen in einem der *Länder* darf nicht zu Lasten der Asylbewerber fallen. Ungeklärt ist die Rechtmäßigkeit der Rechtsmittelinstanz. Es muß sichergestellt werden, daß alle Formen der Einschränkung und Einstellung sowie Vorschriften zur Erstattung von Leistungen in einem rechtsstaatlichen Verfahren erfolgen. Dabei soll einem Rechtsmittel prinzipiell aufschiebende Wirkung zukommen.

Bestimmungen betreffend besonders bedürftige Personen

Art. 19 (2), (4) Unbegleitete Minderjährige

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sollten die in der EU-Richtlinie an erster Stelle vorgesehene Unterbringung bei Pflegefamilien nicht nur als Ausnahmefall bei Unmündigen, sondern auch bei mündigen Minderjährigen als Option in die Grundversorgungsvereinbarung aufgenommen werden. Erforderlich ist auch die Schaffung von weiteren geeigneten Unterbringungsplätzen. Minderjährige werden auch in Unterkünften für Erwachsene ohne speziell geschultes Personal untergebracht.

Art. 20 Opfer von Folter und Gewalt

Über Opfer von Folter und traumatisierte Flüchtlinge wird während des laufenden Dublin-Verfahrens Schubhaft verhängt. Eine adäquate Behandlung ist in den Polizeilichen Anhaltezentren nicht gewährleistet und eine Psychotherapie unter diesen Voraussetzungen unmöglich.

Die auf die Behandlung und Therapie von traumatisierten Flüchtlingen und Folterüberlebenden spezialisierten Einrichtungen von NGOs haben durch die Förderung aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds jedes Jahr mit der Ungewißheit des Weiterbestehens und teilweise erheblichen Zeiträumen, in denen die Leistungen vorfinanziert werden müssen, zu kämpfen. Die Finanzierung der therapeutischen Einrichtungen sowie ein bedarfsgerechtes Angebot muß sichergestellt werden.

Literaturhinweis:

Sperl, Lukas, Sax: Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von AsylbewerberInnen. Die Umsetzung internationaler Standards in Österreich. Verlag Österreich, Wien, 2004, S.134.

Gerda Marx: „Umsetzung der Aufnahmerichtlinie in Österreich“. In: migraLex 03-2005, S 82 - 87

Dielsbacher: Bundesbetreuungsrecht. Kommentar. Neuer wissenschaftlicher Verlag Wien-Graz 2005

Rechtsanspruch auf Bundesbetreuung, bearbeitet von Alexandra Stieger. In: migraLex 03-2005, S 104ff

Bericht des Menschenrechtsbeirates über seine Tätigkeit im Jahr 2005 (Mai 2006)